

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 522/20 Datum: 05.10.2020 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorbescheid BV 970812 Errichtung von 2 Zweifamilienhäusern oder 2 Einfamilienhäusern oder 1 Zweifamilienhaus und 1 Einfamilienhaus (21. Verlängerung) Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flst. 47 (Seestraße in Pinnow)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	20.10.2020

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist die Errichtung von 2 Zweifamilienhäusern oder 2 Einfamilienhäusern oder 1 Zweifamilienhaus und 1 Einfamilienhaus geplant.

Hierzu liegt bereits ein positiver Bauvorbescheid vom 04.08.1997 vor. Nunmehr wird die 20. Verlängerung des Bauvorbescheids beantragt.

Hierzu ist kein gemeindliches Einvernehmen erforderlich.

Die Gemeinde Pinnow wird lediglich um Mitteilung gemäß § 69 (1) LBauO M-V innerhalb eines Monats (bis zum 23.10.2020) gebeten, ob seit der Genehmigung bzw. letzten Verlängerung der Genehmigung geändertes Ortsrecht eingetreten ist, welches es zu beachten gilt.

Im seit dem 14.06.2006 rechtskräftigen F-Plan der Gemeinde Pinnow ist die Fläche zum größten Teil als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die Sach- und Rechtslage zu dem Vorhaben ist somit seit der Genehmigung bzw. letzten Verlängerung der Genehmigung unverändert.

Zwischenzeitlich ist das Flst. mit zahlreichen Büschen bewachsen, so dass eine Bebauung aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht durch den Landkreis zu prüfen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow teilt mit, dass für die Errichtung von 2 Zweifamilienhäusern oder 2 Einfamilienhäusern oder 1 Zweifamilienhaus und 1 Einfamilienhaus (BV 970812) auf dem Flst. 47 der Flur 1 in der Gemarkung Pinnow seit der Genehmigung bzw. der letzten Verlängerung der Genehmigung kein geändertes Ortsrecht eingetreten ist, welches es zu beachten gilt.

Hinweis:

Zwischenzeitlich ist das Flst. mit zahlreichen Büschen bewachsen, so dass eine Bebauung aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht durch den Landkreis zu prüfen ist.